

Statuten Gospel Singers Rümlang

1. Name

Unter dem Namen **Gospel Singers Rümlang** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Rümlang (Kanton Zürich)

3. Zweck

Der Zweck besteht darin, musikalische Werke gesanglich und instrumental zu interpretieren, insbesondere Gospelgesänge und rhythmische Lieder darzubieten, Konzerte und Anlässe zu organisieren und durchzuführen, sowie das gesellige und kulturelle Leben in der Region zu unterstützen und zu bereichern.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein umfasst aktive Chormitglieder (a), Passivmitglieder (b) sowie Gönner und Sponsoren (c)

Bewerbungen um Mitgliedschaft sind jederzeit möglich und sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Nichtaufnahme. Anwärter und Mitglieder verfügen über Rekursrecht an die Generalversammlung (GV)
Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Kündigung an den Vorstand, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Monats.
- b) Durch Ausschluss seitens der GV, welcher ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglieder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

4.1 Ehrenmitgliedschaft

Für aussergewöhnliche Leistungen gegenüber dem Verein der Gospel Singers Rümlang kann eine Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf einen fristgerecht eingereichten und begründeten Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand zu Handen der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und erhalten einen Ehrenmitglied-Ausweis, welcher sie zum freien Eintritt in alle Konzerte der GSR berechtigt.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) Generalversammlung (GV)
- (b) Mitgliederversammlung
- (c) Vorstand
 - Präsident/-in
 - Aktuar/-in
 - Kassier/-in
 - 3 weitere Mitglieder
- (d) 2 Revisoren

a) Generalversammlung

Die **ordentliche GV** findet 1x jährlich im 2. Quartal statt.

Ausserordentliche GV's werden einberufen:

- (1) durch den Vorstand
- (2) auf Begehren mindestens eines Drittels der Mitglieder

Die GV ist für die Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 2) Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsident/-in
- 3) Abnahme des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung
- 4) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Zahlungstermine
- 5) Wahl und Abberufung des/der Präsident/-in, des/der Finanz-Chefs/-Chefin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- 6) Wahl und Abberufung des Revisors und dessen Ersatz
- 7) Beschlussfassung aller vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellter Anträge
- 8) Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern
- 9) Statutenänderung, nur sofern traktandiert
- 10) Auflösung des Vereines, nur sofern traktandiert

Die GV's werden schriftlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Geschäfte zu erfolgen.

Mitglieder haben ihre Anträge dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzureichen.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Aktiv-Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

b) Mitgliederversammlung

Diese werden durch den Vorstand einberufen. Sie haben ausschliesslich informelle, kulturelle oder gesellschaftliche Funktionen.

c) Vorstand

Dieser wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Zeichnungsberechtigt sind zu zweit:

- Präsident/-in mit 1 Vorstandsmitglied
- Finanzchef/-in mit 1 Vorstandsmitglied

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche nicht in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

d) Revisoren

Die Revisoren werden alternierend für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese überprüfen die Jahresrechnung und die Kassenführung und haben einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV abzugeben.

6. Finanzen

Die Vereinsrechnung wird jeweils auf den 31. März abgeschlossen.

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) Aktiv-Mitgliederbeiträge mindestens CHF 100.00 p.a.
- b) Passiv-Mitgliederbeiträge mindestens CHF 20.00 p.a.

Die Mitgliederbeiträge werden grundsätzlich nicht zurückerstattet; in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Mit Austritt oder Ausschluss erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

7. Statutenänderungen

Statutenänderungen werden mit einer Zweidrittel-Mehrheit der an der GV anwesenden Aktiv-Mitglieder beschlossen.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt zu den im Gesetz vorgesehenen Fällen und durch Vereinsbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit der an der GV anwesenden Aktiv-Mitglieder.

Bei einer Auflösung wird das restliche Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt..

Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die GV vom 11.04.1994 in Kraft.

Die an der Gründungsversammlung vom 11.04.1994 in Kraft gesetzten Statuten haben an der GV vom 08.03.1999 eine Revision erfahren: Unter Punkt 6, Finanzielles, werden neu die minimalen Mitgliederbeiträge explizit aufgeführt und die Haftung der Mitglieder begrenzt.

Einer weiteren Änderung der Statuten wurde an der GV vom 31.3.2005 zugestimmt. Unter Punkt 5 (Organe) wurde der Vorstand um 1 Person erweitert. Neu sind 6 Personen im Vorstand

Folgende Änderungen der Statuten wurden an der GV vom 12.03.2007 beschlossen:

- Punkt 5 a; die GV wird 1-mal jährlich, im 2. Quartal durchgeführt
- Punkt 6; die Vereinsrechnung schliesst per 31. März

Folgende Änderungen der Statuten wurden an der GV vom 12.05.2009 beschlossen:

- Punkt 4.1 Ehrenmitgliedschaft

Unterschriften

Der Präsident

Vorstands-Mitglied

Ruedi Bader

Aleksandra Aeschbacher